


**Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung**

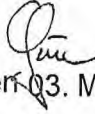
Der Staatssekretär

**Mecklenburg
Vorpommern** 

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, den 03. Mai 2021

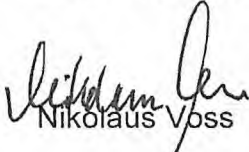
Kleine Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

**Betr.: Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern in
den ESF-Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027**

Drs. 7/5964

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Nikolaus Voss

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern ·
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9077
Telefax: 0385/588-9709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

**Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern
in den ESF-Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Landeshaushalt weist für den Zeitraum der Förderperiode 2014 bis 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderung der Schulsozialarbeit 35,865 Mio. Euro aus und für die Förderung der Jugendsozialarbeit 29,592 Mio. Euro, in Summe 65,457 Mio. Euro. Nach eigenen Angaben (siehe Drucksache 7/3761) erfolgt die Förderung der Schulsozialarbeit (Anm. d. A.: und auch der Jugendsozialarbeit) im Rahmen der aktuellen ESF-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2022. Laut Pressemitteilung des Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Nummer 17 vom 22. Januar 2021 stellt das Land in den Jahren 2021 und 2022 den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Finanzierung der Jugend- und Schulsozialarbeit gut 17,15 Mio. Euro zur Verfügung. In der kommenden Förderperiode 2021 bis 2027 soll allein die Schulsozialarbeit aus dem ESF+ mit 75,45 Mio. Euro gefördert werden.

1. In welcher Höhe hat die Landesregierung die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 (+2) gefördert und plant dies für die Jahre 2021 und 2022 (bitte insgesamt für Mecklenburg-Vopommern sowie je Landkreis und kreisfreier Stadt angeben)?

Die Übersichten über die vom Land zur Verfügung gestellten (Europäischen Sozialfonds-Budgets) ESF-Budgets zur Finanzierung der Schul- und Jugendsozialarbeit in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 (+2) sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Darstellung der Finanzierung aus Mitteln des ESF für das Jahr 2014 entfällt, da die Förderung im Jahr 2014 vollständig aus Restmitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 erfolgte.

2. Wie stellt sich die Finanzierung der Schulsozialarbeit in der laufenden ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 (+2) insgesamt dar (bitte für das Land insgesamt sowie je Landkreis und kreisfreier Stadt die Finanzierungsanteile aus dem ESF, Kommune, Gemeinde sowie Eigenanteil der Träger darstellen)?

Hinsichtlich der Darstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit in der laufenden ESF-Förderperiode in den Jahren 2014 bis 2020 wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/4718 vom 19. März 2020 verwiesen.

Die Darstellung der bewilligten Zuwendungen für die Förderung der Schulsozialarbeit aus ESF-Mitteln für die Jahre 2021 und 2022 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Bestätigungen der örtlichen Mitfinanzierung für die Schulsozialarbeit für die Jahre 2021 und 2022 von den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen dem Land noch nicht vor.

3. Mit welchem prozentualen Anteil an den förderfähigen Gesamtkosten der Schulsozialarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit sowie auf welcher rechtlichen Grundlage (Vorschrift bzw. Vereinbarung) ist die Erstattung der Kosten durch die EU gegenüber dem Land geregelt bzw. vereinbart worden?
 - a) Inwieweit ist es zutreffend, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern 75 Prozent der Gesamtpersonalkosten der Jugend- und der Schulsozialarbeit von der EU erstattet bekommt?
 - b) Für welchen Zeitraum und in welcher Höhe wurden dem Land in der laufenden ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 (+2) Kosten bzw. Ausgaben für die Jugend- und die Schulsozialarbeit von der EU bereits erstattet (bitte für beide Bereiche getrennt darstellen)?

Die rechtliche Grundlage für die Erstattung der ESF-Mittel durch die EU-Kommission sind das von der EU-Kommission genehmigte Operationelle Programm des ESF für Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die einschlägigen EU-Verordnungen. Gemäß dem Operationellen Programm beträgt die Unionsunterstützung insgesamt 80 Prozent der ESF-förderfähigen Gesamtausgaben des Programms.

Zu a)

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3. verwiesen.

Zu b)

In der Förderperiode 2014 bis 2020 wurden von der EU-Kommission für Ausgaben bis zum 24.02.2021 für die Schulsozialarbeit insgesamt bereits 23,322 Mio. Euro erstattet und für die Jugendsozialarbeit im selben Zeitraum 17,519 Mio. Euro.

4. Mit welcher Zielstellung und Begründung hat die Landesregierung mit insgesamt 75,45 Mio. Euro (69,2 Mio. Euro für die Schulsozialarbeit plus 6,25 Mio. Euro für die sozialraumorientierte Schulsozialarbeit - siehe Pressemitteilung des Sozialministeriums Nummer 054 vom 12. März 2021) eine um 47,5 Prozent höhere Anmeldung von ESF-Mitteln zur Förderung der Schulsozialarbeit für die neue ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 vorgenommen?

Das Land hat ein großes Interesse daran, den jungen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich den Weg durch die Schule in ein selbstständiges Leben zu ebnen.

Gemäß der Ziffer 9 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 bis 2021 hat die Schulsozialarbeit beim zukünftigen Einsatz der EU-Mittel oberste Priorität. Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung des Landes und der Kommunen konnten in Mecklenburg-Vorpommern die Angebote in der Schulsozialarbeit bereits in den letzten Jahren sukzessiv weiterentwickelt werden. Diese Entwicklung soll in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Mit der Aufstockung der Mittel in der kommenden Förderperiode ist die Möglichkeit gegeben, solide Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Basis für stabile Beziehungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl mit den Ratsuchenden als auch mit den Kooperationspartnern sind. Sie gibt den Kommunen eine Planungssicherheit von Seiten des Landes bis mindestens 2027.

5. Mit welcher Zielstellung und Begründung hat die Landesregierung zur Förderung der Jugendsozialarbeit laut Pressemitteilung des Sozialministeriums Nummer 054 vom 12. März 2021 für die neue ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 lediglich 15 Mio. Euro angemeldet, was gegenüber der vorherigen Förderperiode einer Kürzung um zirka 50 Prozent entspricht?

In der neuen ESF-Förderperiode fokussiert das Land seine Anstrengungen auf die Förderung der Schulsozialarbeit, um möglichst allen Kindern und Jugendlichen frühzeitig individuelle Unterstützung anbieten zu können. Durch die geplante Stärkung der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit sollen bestehende ortsnahe Unterstützungsangebote für die jungen Menschen und ihre Familien bereits eruiert und offeriert werden.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit, die ebenfalls Teil der kommunalen Jugendhilfe sind, sollen die Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ergänzen.

6. Bis wann will die Landesregierung dem Landtag die in Ziffer 9 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 bis 2021 festgeschriebene Evaluierung der Schulsozialarbeit vorlegen?
- a) Wer wurde wann mit der Evaluierung beauftragt?
 - b) Mittel in welcher Höhe und aus welchem Haushaltstitel wurden bzw. werden dafür eingesetzt?
 - c) Mit welcher Begründung wurde die Evaluierung gegebenenfalls bisher noch nicht in Auftrag gegeben bzw. abgeschlossen?

Die Ergebnisse der in Ziffer 9 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 bis 2021 festgeschriebenen Evaluierung der Schulsozialarbeit sollen im Sommer 2021 vorliegen.

Zu a)

Mit der Evaluierung der Schulsozialarbeit wurde im Dezember 2020 die Hochschule Neubrandenburg beauftragt. Herr Prof. Dr. Thomas Markert, Professor für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, Bildung und Erziehung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an der Hochschule Neubrandenburg führt mit seinem Team die Evaluierung durch.

Zu b)

Für die Evaluierung der Schulsozialarbeit werden aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1025, Titel 533.03 Mittel in Höhe von 10.829,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Zu c)

Die Befragung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Rahmen der Evaluierung der Schulsozialarbeit hat sich coronabedingt verzögert. Die Umsetzung der Evaluierung wurde im Vorfeld mit der Steuerungsgruppe abgestimmt.

7. Mit welcher Zielstellung erfolgte die Evaluierung bzw. soll die Evaluierung erfolgen?

Die Evaluierung soll die Qualität von und die Anforderung an Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern untersuchen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in die Entwicklung einer Landeskonzeption zur Förderung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern einfließen, die auf den bereits bestehenden „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015“ aufbaut.

8. Wann und mit welchem Ergebnis ist die Prüfung entsprechend Koalitionsvereinbarung Ziffer 243 abgeschlossen worden, die da lautet: „Die Koalitionspartner werden prüfen, ob und wie zur Absicherung des Fachkräftebedarfs zumindest temporär ein weiterführender Studiengang im Bereich Schulsozialarbeit/Sozialpädagogik etabliert werden kann.“?
 - a) Mit welcher Begründung wurde die Prüfung gegebenenfalls bisher nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen?
 - b) Bis wann soll die Prüfung abgeschlossen und dem Landtag das Ergebnis vorgestellt werden?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit der Universität Rostock wurde in einer Zielvereinbarung nach § 15 Absatz 5 Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz M-V) festgelegt, dass in das laufende erziehungswissenschaftliche Masterstudium ein Modul Schulsozialarbeit einbezogen wird. Es soll auch für Lehramtsstudierende nutzbar sein. Das Land finanziert für diesen Zweck eine unbefristete Stelle E13. Die Stelle ist seit November 2020 besetzt. Es liegt ein Entwurf für ein entsprechendes Modul in erster Version vor. Dieses Modul wird ab Sommer 2021 im Zusammenhang mit der Überarbeitung des entsprechenden Studiengangs in den offiziellen Gremienweg gehen.

ESF-Budget für die Jahre 2015 bis 2022 für die Schulsozialarbeit

Landkreis/ kreisfreie Stadt	ESF-Budget in Euro nach Jahren										Gesamt
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022			
Landeshauptstadt Schwerin	243.479,05	246.551,95	248.794,53	292.449,22	289.599,60	293.389,65	290.580,52	298.538,70			2.203.383,22
Hansestadt Rostock	590.365,23	569.167,80	558.846,73	594.905,89	571.466,48	560.751,61	617.169,80	616.776,84			4.679.450,38
Landkreis Ludwigslust-Parchim	568.057,78	588.839,50	588.865,74	594.379,18	600.453,60	616.717,45	591.387,52	623.780,62			4.772.481,39
Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	676.294,98	696.378,11	696.557,36	701.743,29	706.913,92	725.979,07	725.545,92	759.412,70			5.688.825,35
Landkreis Nordwest- mecklenburg	384.000,00	417.077,18	449.546,40	444.878,45	448.286,88	461.287,16	465.665,46	485.609,40			3.556.350,93
Landkreis Rostock	517.235,82	581.843,56	590.112,06	584.203,18	596.545,48	620.606,89	618.877,65	655.604,43			4.765.029,07
Landkreis Vorpommern- Greifswald	654.303,73	659.656,62	659.131,75	662.872,26	657.236,65	665.345,91	672.047,17	694.178,11			5.324.772,20
Landkreis Vorpommern-Rügen	563.587,72	579.222,22	579.620,04	583.486,86	588.415,70	604.018,96	612.498,95	643.099,20			4.753.949,65
ESF-Budget	4.197.324,31	4.338.736,94	4.371.474,61	4.458.918,33	4.458.918,31	4.548.096,70	4.593.772,99	4.777.000,00			35.744.242,19

ESF-Budget für die Jahre 2015 bis 2022 für die Jugendsozialarbeit

Landkreis/ kreisfreie Stadt	ESF-Budget in Euro nach Jahren									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt	
Landeshauptstadt Schwerin	196.056,00	201.399,82	200.685,63	221.762,10	221.762,10	229.523,70	241.763,16	247.355,28	1.760.307,79	
Hansestadt Rostock	475.378,26	464.933,62	433.509,54	493.292,94	473.857,12	471.535,94	513.485,65	511.032,60	3.837.025,67	
Ludwigslust-Parchim	457.415,70	481.002,76	489.215,87	492.856,21	497.893,09	518.597,61	492.034,77	516.835,61	3.945.851,62	
Mecklenburgische Seenplatte	544.571,25	568.847,36	577.060,47	581.881,98	586.169,44	610.475,68	603.654,64	629.214,04	4.701.874,86	
Nordwestmecklenburg	350.447,82	367.447,54	371.732,64	368.890,95	371.717,21	387.896,30	387.433,94	402.353,36	3.007.919,76	
Rostock	443.760,00	475.288,48	489.215,20	484.418,31	494.652,49	521.868,23	514.906,57	543.203,34	3.967.312,62	
Vorpommern- Greifswald	526.863,52	538.851,57	532.423,92	549.650,31	544.977,28	559.489,27	559.143,65	575.163,69	4.386.563,21	
Vorpommern-Rügen	453.815,81	473.146,78	477.074,18	483.824,35	487.911,32	507.919,44	509.599,49	532.842,08	3.926.133,45	
ESF-Budget	3.448.308,36	3.570.917,93	3.570.917,45	3.676.577,15	3.678.940,05	3.807.306,17	3.822.021,87	3.958.000,00	29.532.988,98	